

**Satzung über die
Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte
zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 05.08.1997 und des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93), jeweils in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Wachtberg in seiner Sitzung am 20.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Wachtberg errichtet und unterhält Unterbringungseinrichtungen (Übergangsheime und sonstige Einrichtungen) – nachfolgend Unterkünfte genannt – zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 1. ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlÜAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung
 2. obdachlosen Personen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
- (3) Obdachlos im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 sind solche Personen, die keine menschenwürdige Unterkunft haben, oder denen der Verlust einer solchen Unterkunft unmittelbar bevorsteht und die nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Kräften und Mitteln eine Unterkunft zu verschaffen. Hierunter fallen auch anerkannte ausländische Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Der Bürgermeister erlässt für die Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.
- (2) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann Objekte schließen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (3) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkunft im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Einweisung und Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterbringung dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit sowie der Unterbringung der Personengruppen nach § 1 dieser Satzung.
- (2) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person und die Unterkunft bezeichnet sind und die Höhe der Benutzungsgebühr sowie der Nebenkosten aufgeführt sind,
 2. Unterkunftsschlüssel.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht; verwandtschaftliche, soziale und kulturelle Beziehungen sind aber nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterbringungseinrichtung ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der Unterkunft zu beachten;
 2. den mündlichen Weisungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung von den mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde gegeben werden, Folge zu leisten.
- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
 1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. der Benutzer mit fälligen Gebühren für die Unterkunft mehr als drei Monate im Rückstand ist.
 4. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung der Unterkunft oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat,
 5. den zugewiesenen Wohnplatz länger als einen Monat nicht benutzt.
- (6) Der Benutzer hat die Unterbringungseinrichtung unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

- (7) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (8) Wird ein zugewiesener Wohnplatz länger als einen Monat nicht benutzt (Abs. 4 Nr. 5), kann der Bürgermeister diesen räumen. Der Benutzer wird schriftlich aufgefordert, seine eingebrachte Habe aus der Unterkunft zu entfernen. Kommt er dieser Aufforderung nicht unverzüglich nach oder ist eine Zustellung der Aufforderung nicht möglich, ist der Bürgermeister berechtigt, die Habe auf Kosten des Benutzers einzulagern. Wird die Habe trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung innerhalb eines weiteren Monats nicht abgeholt, kann der Bürgermeister diese im Wege der öffentlichen Versteigerung verwerten. Der Erlös wird dem Benutzer ausgehändigt, soweit er nicht zur Deckung von Kosten der Benutzung oder Lagerung der Habe verwendet werden muss.
- (9) Unterkünfte dürfen ausschließlich zu Wohnzwecken und nur nach schriftlicher Einweisung durch den Bürgermeister benutzt werden.
- (10) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

§ 4 **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren, soweit die Unterbringung nicht als Sachleistung gewährt wird.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte. Eltern, die mit minderjährigen Kindern in eine Unterkunft eingewiesen werden, haften als Gesamtschuldner für den Anteil der Minderjährigen an der Benutzungsgebühr. Erhält eine untergebrachte Person Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, werden die Unterkunftskosten als Sachleistung zur Verfügung gestellt, sofern kein Einkommen oder Vermögen vorhanden ist.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterbringungseinrichtungen beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

- (6) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 **Gebührenberechnung**

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für die Nebenkosten.
- (2) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Werden mehrere Einzelpersonen in einem Raum untergebracht, so wird die Gebühr anteilmäßig berechnet. Gemeinschaftsflächen werden ebenfalls anteilig berücksichtigt.
- (3) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der aktuellen Kostenkalkulation und liegt derzeit bei 16,73 € pro Quadratmeter.
- (4) Zu den Benutzungsgebühren kommen die verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Abwasser, Abfall, Heizung). Hierfür wird eine monatliche Nebenkostenpauschale erhoben, die aufgrund von Erfahrungswerten der Vorjahre und unter Berücksichtigung evtl. Preissteigerungen ermittelt und vom Bürgermeister festgesetzt wird. Für die Erhebung der Nebenkostenpauschale gelten § 4 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wachtberg über die Unterhaltung und die Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 01.01.1995 außer Kraft.